

25.06.1986

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln

A Problem

Die zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar bestellten Mitglieder der Rheinischen Notarkammer und die im Dienstverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen stehenden Notarassessoren haben in einer vom Vorstand der Kammer durchgeführten Befragung nahezu einmütig den Willen bekundet, ihre Versorgung auf berufsständischer Basis zu regeln. Sie streben die Einrichtung einer Pflichtversorgung an, wie sie im Lande Nordrhein-Westfalen für u. a. die Berufsgruppen der Ärzte, Apotheker, Architekten und Rechtsanwälte bereits besteht. Das Versorgungswerk soll seinen Mitgliedern soziale Sicherheit für das Alter und den Fall der Berufsunfähigkeit bieten und damit zugleich die berufliche Unabhängigkeit der Notare und Notarassessoren fördern. Darüber hinaus soll das Versorgungswerk es älteren Notaren erleichtern, weitgehend unabhängig von wirtschaftlichen Überlegungen den standespolitisch erwünschten Entschluß zu fassen, in den Ruhestand zu treten.

B Lösung

Die bestehende Lücke in der sozialen Absicherung insbesondere der jungen Notare und Notarassessoren und ihrer Familien ist entsprechend den berechtigten Wünschen der Berufsangehörigen durch die Errichtung eines Versorgungswerks zu schließen, das seinen Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen gewährt. Das Versorgungswerk soll sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen selbst tragen. Eine Mitfinanzierung durch das Land (insbesondere Landesgarantien) ist nicht vorgesehen.

Das Erfordernis der gesetzlichen Regelung ergibt sich aus § 18 i. V. m. § 21 des Landesorganisationsgesetzes NW, weil das Versorgungswerk die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit erhalten soll.

Datum des Originals: 24.06.1986/Ausgegeben: 01.07.1986

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

C Alternative

Eine Alternativlösung wird nicht vorgeschlagen. Insbesondere scheidet ein Beitritt der zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notare und der Notarassessoren zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen aus. Einer Zwangsmitgliedschaft der Nurnotare und Notarassessoren im Versorgungswerk der Rechtsanwälte stehen durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken entgegen, da eine notwendig gemeinsame Solidargemeinschaft dieser Berufsgruppen, die allein eine solche Zwangsmitgliedschaft rechtfertigen könnte, nicht besteht.

D Kosten

Kosten für das Land und die Gemeinden fallen nicht an.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Justizminister.

Gesetz
über das Notarversorgungswerk
Köln

§ 1

Errichtung, Aufgabe

(1) Es wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Notarversorgungswerk Köln" errichtet.

(2) Sitz der Anstalt ist Köln.

(3) Das Versorgungswerk leistet seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten Versorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung.

(4) Das Versorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Versorgungswerks sind die zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar bestellten Mitglieder der Rheinischen Notarkammer und die im Dienstverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen stehenden Notarassessoren. Mitglied wird nicht, wer das 45. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Satzung kann vorsehen, daß

1. Mitglieder bei Nachweis einer anderen Versorgung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden;

2. die Mitgliedschaft erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 in der Person eines Mitglieds fortfallen.

§ 3

Organe

Organe des Versorgungswerks sind:

1. der Präsident,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Vertreterversammlung.

§ 4

Präsident

(1) Der Präsident und der Vizepräsident werden vom Präsidenten der Rheinischen Notarkammer auf Vorschlag des Verwaltungsrats für die Dauer von vier Jahren berufen. Ihre Abberufung aus wichtigem Grund obliegt ebenfalls dem Präsidenten der Rheinischen Notarkammer.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident müssen mindestens fünf Jahre das Amt eines zur hauptamtlichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellten Notars der Rheinischen Notarkammer innegehabt haben und Mitglied des Versorgungswerks sein. Sie dürfen nicht zugleich dem Verwaltungsrat angehören.

(3) Der Präsident führt die Geschäfte des Versorgungswerks und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats. Er vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Bei Verhinderung des Präsidenten und im Fall der vorzeitigen Be-

endigung des Amtes des Präsidenten nimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben wahr.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, die aus den Reihen der zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellten Notare der Rheinischen Notarkammer auf die Dauer von vier Jahren berufen werden. Sie müssen mindestens fünf Jahre der Rheinischen Notarkammer angehört haben und Mitglied des Versorgungswerks sein.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und neun Ersatzmitglieder werden vom Präsidenten der Rheinischen Notarkammer auf Vorschlag der Kammerversammlung der Rheinischen Notarkammer berufen. Die Ersatzmitglieder rücken beim Ausscheiden von ordentlichen Mitgliedern in der von der Kammerversammlung bestimmten Reihenfolge nach.

(3) Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung und, außer in den sonst nach Gesetz oder Satzung bestimmten Angelegenheiten, die Beschlußfassung über:

1. Feststellung des Jahresabschlusses,
2. Entlastung des Präsidenten,
3. Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen.

(4) Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Jährlich sollen mindestens zwei Sitzungen des Verwaltungsrats stattfinden. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen und hierbei den Gegenstand angeben, der in der Sitzung behandelt werden soll.

§ 6

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Ersatzmitgliedern des Verwaltungsrats.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt über Änderungen der Satzung. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

(3) Die Vertreterversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung kann jederzeit die Einberufung verlangen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder und Leistungsberechtigten

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerks sind zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet. Die Beiträge werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.

(2) Das Versorgungswerk kann von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten die Auskünfte verlangen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

§ 8

Leistungen des Versorgungswerks

(1) Das Versorgungswerk gewährt nach Maßgabe der Satzung auf Antrag folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Hinterbliebenenrente.

(2) Die Satzung kann als weitere Leistungen insbesondere vorsehen:

1. Erstattung von Beiträgen,
2. Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger,
3. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung erlischt,
4. Kapitalabfindung für Mitglieder, deren Rentenanspruch den in der Satzung bestimmten monatlichen Mindestbetrag nicht erreicht.

(3) § 67 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag gilt entsprechend.

§ 9

Verjährung

Die satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 10

Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Ansprüche auf Leistungen nach § 8 können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 11

Vollstreckungsbehörde

Das Versorgungswerk nimmt die Aufgaben der Vollstreckungsbehörden gemäß § 2 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wahr.

§ 12

Satzung

Soweit die Angelegenheiten des Versorgungswerks nicht durch dieses Gesetz geregelt sind, trifft die Satzung ergänzende Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für:

1. die Festsetzung und Zahlungsweise der Beiträge und Leistungen,
2. die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft,
3. die Befreiung von der Mitgliedschaft oder von der Beitragspflicht,
4. die Nachversicherung gemäß § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes,
5. die Bestimmung der nach § 7 Abs. 2 und § 13 zu erhebenden und zu übermittelnden Daten.

§ 13

Auskünfte

Das Versorgungswerk kann von den Behörden der Justizverwaltung und der Rheinischen Notarkammer Auskünfte über die Betroffenen einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

§ 14

Aufsicht

(1) Das Versorgungswerk untersteht der Aufsicht des Justizministers. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die dem Versorgungswerk obliegenden Aufgaben erfüllt werden.

(2) Die Beschlüsse über Erlaß und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Justizministers. Dieser führt das Einvernehmen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie herbei. Die Beschlüsse werden mit dem Genehmigungsvermerk im Veröffentlichungsblatt des Justizministers bekanntgemacht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam.

(3) Die Versicherungsaufsicht bleibt unberührt.

§ 15

Erste Vertreterversammlung

(1) Die Erste Vertreterversammlung besteht aus 21 Mitgliedern, die vom Präsidenten der Rheinischen Notarkammer auf Vorschlag der Kammerversammlung bestellt werden. Weiterhin bestellt der Präsident der Rheinischen Notarkammer auf Vorschlag der Kammerversammlung vier Ersatzmitglieder, die beim Ausscheiden von ordentlichen Mitgliedern in der vom Präsidenten der Rheinischen Notarkammer festgelegten Reihenfolge nachrücken. Die Bestellten müssen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare der Rheinischen Notarkammer sein.

(2) Der Präsident der Rheinischen Notarkammer beruft die Erste Ver-

treterversammlung zu ihrer ersten Sitzung ein. Er oder ein von ihm Beauftragter leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(3) Die Erste Vertreterversammlung hat die Pflicht, innerhalb eines Jahres nach ihrem erstmaligen Zusammentreten die Satzung zur Genehmigung vorzulegen. Nach Ablauf der Frist kann der Justizminister die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Ersten Vertreterversammlung abberufen und eine Satzung selbst erlassen.

(4) Die Beschlüsse der Ersten Vertreterversammlung bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 16

Amtsdauer

(1) Amtsträger des Versorgungswerks, die nach diesem Gesetz oder der Satzung bestellt worden sind, führen ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fort.

(2) Absatz 1 gilt für die Mitglieder der Ersten Vertreterversammlung entsprechend. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 17

Übergangsregelung

(1) Ein Notar oder Notarassessor, der bei Inkrafttreten der Satzung die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 erfüllt und:

1. das 45. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird Mitglied des Versorgungswerks; er kann nach Maßgabe der Satzung auf Antrag von

der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden;

2. das 45. Lebensjahr, nicht aber das 68. Lebensjahr vollendet hat, wird nach Maßgabe der Satzung auf Antrag Mitglied des Versorgungswerks.

(2) Die Anträge nach Absatz 1 sind schriftlich und innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung zu stellen.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 2 der Bundesnotarordnung kann die Notarkammer nach näherer Regelung durch die Landesgesetzgebung Versorgungseinrichtungen unterhalten. Die zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar bestellten Mitglieder der Rheinischen Notarkammer und die im Dienstverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen stehenden Notarassessoren haben sich im Jahre 1985 nahezu einmütig für die Errichtung einer solchen Versorgungseinrichtung ausgesprochen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat dieses Anliegen aufgegriffen und aufgrund seiner verfassungsmäßigen Gesetzgebungskompetenz für die in der Rheinischen Notarkammer zusammengeschlossenen Nurnotare und die Notarassessoren ein eigenständiges notarisches Versorgungswerk geschaffen. Das berufsständische Versorgungswerk soll seinen Mitgliedern und deren Familien soziale Sicherheit bieten und damit zugleich die berufliche Unabhängigkeit der Notare und Notarassessoren fördern.

Das Versorgungswerk arbeitet nach den Grundsätzen des offenen Deckungsplanverfahrens. Diese Konzeption vereinigt die Vorteile der nach dem Umlageverfahren der Sozialversicherung möglichen Dynamisierung mit der Anpassungsflexibilität an demographische Schwankungen des Kapiteldeckungsverfahrens der Lebensversicherungen.

B Erläuterungen

Zu § 1

Für das Versorgungswerk ist die Organisationsform der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Absatz 1) gewählt worden. Diese Konstruktion ermöglicht die in versicherungstechnischer Hinsicht wünschenswerte Verselbständigung des Zweckvermögens bei gleichzeitiger enger Anbindung der Anstalt an die Rheinische Notarkammer als Trägerin in organisatorischer und funktioneller Hinsicht. Sie entspricht damit der Absicht des § 67 Abs. 3 Nr. 1 der Bundesnotarordnung, wonach die Notarkammer nach näherer Regelung durch den Landesgesetzgeber Versorgungseinrichtungen "unterhalten" kann. Zur Errichtung des Versorgungswerks als Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit bedarf es gemäß § 18 i. V. m. § 21 des Landesorganisationsgesetzes NW eines gesetzlichen Organisationsaktes.

Auf die Leistungen aus der Notarversorgung (Absatz 2) besteht ein subjektiver Rechtsanspruch. Die Art der Leistungen regelt dieses Gesetz; die Voraussetzungen und der Umfang der Leistungen werden durch die Satzung näher bestimmt. Die Satzung bezeichnet auch den Personenkreis der sonstigen Leistungsberechtigten.

Das Versorgungswerk trägt sich selbst (Absatz 3). Eine finanzielle Beteiligung des Landes (Landesgarantien usw.) scheidet aus. Die Mittel des Versorgungswerks werden in erster Linie aus Mitgliederbeiträgen aufgebracht. Sie können auch aus Schenkungen, Spenden, Erträgen des angesammelten Vermögens usw. stammen.

Zu § 2

Die Notarversorgung ist eine Pflichtversorgung. Das Gesetz sieht vor, daß die zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar bestellten Mitglieder der Rheinischen Notarkammer und die im Dienstverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen stehenden Notarassessoren, die bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied der Kammer bzw. zum Notarassessor ernannt werden, zugleich Mitglied des Versorgungswerks (Absatz 1) werden. Der stete Zufluß von jüngeren Pflichtmitgliedern ermöglicht nach versicherungsmathematischen Berechnungen die Selbsttragungsfähigkeit des Versorgungswerks. Die Beschränkung des Eingangsalters (bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres) sichert die gesunde Ausgewogenheit zu dem Anteil der Altlasten.

Hiervon unabhängig kann die Satzung im Rahmen der versicherungsmathematischen Toleranzen vorsehen (Absatz 2 Nr. 1), daß Pflichtmitglieder bei Nachweis einer anderen Versorgung, die z. B. in der Zeit eines früheren Berufsverhältnisses begründet worden ist, von der Mitgliedschaft befreit werden. Ist die von einem Pflichtmitglied in früherer Zeit begründete Versorgung nicht gleichwertig oder will das Pflichtmitglied für die andere Versorgung nur bestimmte Mindestanzahlzeiten erfüllen, kann von der Beitragspflicht zur Notarversorgung ganz oder teilweise Befreiung erteilt werden. Die Befreiungstatbestände des Absatzes 2 Nr. 1 werden in der Satzung beschrieben; Befreiungen müssen beantragt werden.

Durch Absatz 2 Nr. 2 wird die Möglichkeit eröffnet, in der Satzung Vorkehrungen für die Fälle zu treffen, in denen die Pflichtmitgliedschaft vor Eintritt des Versorgungsfalles endet (Berufswechsel, Berufsaufgabe, Ausschluß aus dem Beruf usw.).

Notare und Notarassessoren, die bei Inkrafttreten der Satzung des Versorgungswerks das 45. Lebensjahr, nicht aber das 68. Lebensjahr vollendet haben, können nach Maßgabe der Übergangsregelung des § 17 Abs. 1 Nr. 2 auf Antrag die Mitgliedschaft erwerben.

Zu § 3

Die Vorschrift bezeichnet die Organe der Anstalt (Präsident, Verwaltungsrat, Vertreterversammlung).

Zu § 4

Der Präsident und der Vizepräsident des Versorgungswerks werden vom Präsidenten der Rheinischen Notarkammer auf Vorschlag des Verwaltungsrats für die Dauer von vier Jahren berufen. Sie müssen mindestens fünf Jahre das Amt eines zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notars der Rheinischen Notarkammer innegehabt haben und Mitglied des Versorgungswerks sein. Dies schließt die Möglichkeit ein, daß auch ein bereits aus dem Amt entlassener Notar zum Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Notarversorgungswerks bestellt wird.

Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht zugleich dem Verwaltungsrat angehören (Absatz 2 Satz 2). Damit ist eine klare Trennung zwischen der Geschäftsleitung auf der einen und dem Verwaltungsrat als Beschluß- und Aufsichtsorgan auf der anderen Seite vollzogen.

Die Aufgabe des Präsidenten besteht vornehmlich darin, die Geschäfte des Versorgungswerks nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung zu führen und die Beschlüsse des Verwaltungsrats umzusetzen. Er ist zugleich der berufene Vertreter des Versorgungswerks.

Bei Verhinderung des Präsidenten und im Fall der vorzeitigen Beendigung des Amtes des Präsidenten nimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben wahr (Absatz 4). Der Präsident ist nicht gehindert, seine Vertretungsmacht im Einzelfall zu delegieren.

Zu § 5

Dem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat obliegt vornehmlich die Überwachung der Geschäftsführung des Versorgungswerks sowie die Beschlußfassung über Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Präsidenten, Festsetzung der Beiträge und Bemessungen der Leistungen. Die Regelung der Beschlußfassung des Verwaltungsrats bleibt der Satzung vorbehalten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden aus den Reihen der zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notare der Rheinischen Notarkammer berufen. Sie müssen wie der Präsident und der Vizepräsident mindestens fünf Jahre der Rheinischen Notarkammer angehört haben und Mitglied des Versorgungswerks sein. Dieselben Voraussetzungen gelten für die Ersatzmitglieder des Verwaltungsrats. Diese rücken beim Ausscheiden von ordentlichen Mitgliedern in der von der Kammerversammlung bestimmten Reihenfolge nach.

Zu § 6

Die Vertreterversammlung (Absatz 1) beschließt über Änderungen der Satzung. Sie besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Verwaltungsrats. Die satzungsändernden Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

Zu § 7

Dem Rechtsanspruch der Mitglieder des Versorgungswerks auf Versorgungsleistungen entspricht deren Verpflichtung (Absatz 1) zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge, die durch Leistungsbescheid festgesetzt werden.

Die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten sind dem Versorgungswerk gegenüber auskunftspflichtig (Absatz 2). Diese Auskunftspflicht ist erforderlich, da Art und Umfang der Leistungen wie auch die Höhe der Beitragspflicht von den persönlichen Verhältnissen der Betroffenen abhängig sein können. Die Auskunftspflicht erstreckt sich nur auf den Aufgabenbereich des Versorgungswerks.

Zu § 8

Diese Vorschrift beschreibt in enumerativer Form den Katalog der Leistungen. Neben der Altersrente, der Berufsunfähigkeitsrente und der Hinterbliebenenrente (Absatz 1) kann die Satzung die in Absatz 2 genannten weiteren Leistungen vorsehen.

Zu § 9

Die Verjährung und der hierfür maßgebliche Fristbeginn sind den Vorschriften der §§ 197 und 201 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachgebildet. Für die Hemmung, die Unter-

brechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unmittelbar.

Zu § 10

Es ist davon abgesehen worden, die Möglichkeiten der Abtretung und Verpfändung von Leistungsansprüchen der Fassung des § 53 des Sozialgesetzbuches anzupassen. Der Beruf des Notars ist in wirtschaftlicher Hinsicht der Kategorie der freien Berufe zuzuordnen. Diese Berufe sind auf den Zulauf der Klientel angewiesen. Der Zulauf kann Schwankungen unterliegen, die zu Liquiditätseingpässen und dem Wunsch nach Kapitalbedarf führen können. Hierzu dürfen die Ansprüche aus dem Versorgungswerk nicht als Dispositionsmasse Verwendung finden können, da ansonsten der mit der Notarversorgung bezweckte Erfolg gefährdet wäre. Die Abtretung und Verpfändung von Versorgungsansprüchen ist daher ausgeschlossen worden.

Für die Pfändung gilt aus Gründen des Gläubigerschutzes § 54 des Sozialgesetzbuches entsprechend.

Zu § 11

Das Notarversorgungswerk soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zur Beitreibung von Geldforderungen die Aufgaben der Vollstreckungsbehörden wahrnehmen können. Dazu bedarf es gemäß § 2 Absatz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW einer gesetzlichen Ermächtigung.

Zu § 12

Dem Satzungsgeber obliegt die Aufgabe, dieses Gesetz zur aufgabengerechten Funktionstüchtigkeit des Versorgungswerks auszufüllen. In dem Katalog der Nummern 1 bis 5 sind beispielhaft Schwerpunkte genannt, die von der Satzung zu konkretisieren sind.

Zu § 13

Das Versorgungswerk ist zur bestimmungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben in vielfacher Hinsicht auf Auskünfte angewiesen. Allein die Auskunftspflicht der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten kann nicht ausreichend sein, da es im Einzelfall an der Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen fehlen kann. Die erforderlichen Daten müssen daher auch von anderen Stellen abgefordert werden dürfen.

Gleichzeitig ist dem Versorgungswerk zu gestatten, den Behörden zur Justizverwaltung und der Rheinischen Notarkammer diejenigen Auskünfte zu erteilen, die diese Stellen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigen.

Nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung Nordrhein-Westfalen bedarf es einer gesetzlichen Regelung. Das Versorgungswerk hat in jedem Falle die Belange seiner Mitglieder zu wahren.

Zu § 14

Das Versorgungswerk untersteht der Staatsaufsicht des Justizministers. Die gesetzlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten der Versicherungsaufsicht bleiben unberührt.

Die Beschlüsse der Vertreterversammlung über Erlaß und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Justizministers, der hierzu das Einvernehmen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie herbeiführt. Die Beschlüsse werden mit der Veröffentlichung im Justizministerialblatt NRW wirksam.

Zu § 15

Die 21 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder der Ersten Vertreterversammlung (Absatz 1) werden auf Vorschlag der Kammerversammlung vom Präsidenten der Rheinischen Notarkammer bestellt. Sie müssen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare der Rheinischen Notarkammer sein. Die Ersatzmitglieder rücken bei Ausscheiden von ordentlichen Mitgliedern in der vom Präsidenten der Rheinischen Notarkammer festgelegten Reihenfolge nach.

Der Präsident der Rheinischen Notarkammer beruft die Erste Vertreterversammlung ein (Absatz 2). Er oder ein von ihm Beauftragter leitet die Versammlung bis zur erfolgten Wahl des Vorsitzenden der Ersten Vertreterversammlung. Danach organisiert sich die Erste Vertreterversammlung bis zur erfolgten Wahl der ersten satzungsgemäßen Vertreterversammlung selbst. Die Beschlüsse der Ersten Vertreterversammlung bedürfen der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder.

In Absatz 3 wird die Aufgabe der Ersten Vertreterversammlung beschrieben. Die fristgemäße Vorlage der Satzung ist der Ersten Vertreterversammlung als Pflicht auferlegt. Kommt die Erste Vertreterversammlung dieser Pflicht in zurechenbarer Weise nicht nach, kann der Justizminister die Erste Vertreterversammlung auflösen und die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ersten Vertreterversammlung entpflichten. In

diesem Falle ist der Justizminister berechtigt, selbst eine Satzung zu erlassen. Die Befugnis der sodann zu berufenden satzungsgemäßen Vertreterversammlung, die Satzung gemäß § 6 Absatz 2 zu ändern, bleibt unberührt.

Zu § 16

Die Vorschrift sichert die nahtlose Handlungsfähigkeit des Versorgungswerks. Amtsträger des Versorgungswerks führen ihr Amt solange fort, bis der gewählte Nachfolger sie ablöst.

Gleiches gilt für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ersten Vertreterversammlung (Absatz 2). Diese löst sich kraft Gesetzes auf, wenn die erste gewählte Vertreterversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentritt. Dies gilt nicht für den Fall der Entpflichtung durch den Justizminister.

Zu § 17

Die Vorschrift enthält die erforderliche Übergangsregelung. Sie erfaßt diejenigen Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar bestellte Mitglieder der Rheinischen Notarkammer sind bzw. als Notarassessoren im Dienstverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen stehen. Personen, die zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben, werden Mitglied der Notarversorgung. Sie können jedoch auf Antrag nach Maßgabe der Satzung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung das 45. Lebensjahr, nicht aber das 68. Lebensjahr vollendet hat, kann nach Maßgabe der Satzung auf seinen Antrag Mitglied des Versorgungswerkes werden.

Zu § 18

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.